

Nachnutzung abgeschlossener Deponieflächen zur Energiegewinnung

Genehmigungserfordernisse und rechtliche Rahmenbedingung
der Stromerzeugung und -vermarktung

RA Mag. Gregor Biley

Vorstellung

Gregor Biley

- Rechtsanwalt bei Niederhuber & Partner am Grazer Standort
- **Fokus: Zivil- und Immobilienrecht**
 - Energierecht
 - Vertragsgestaltung (Contracting, PPAs)
 - Mietrecht und Wohnungseigentum



(Genehmigungs-) Rechtliche Voraussetzungen

Nachsorgephase (§ 3 Z 40 DVO 2008)

- *„Zeitraum vom Ende der Ablagerungsphase eines Kompartiments bis zum behördlich festgestellten Ende der Nachsorgephase für dieses Kompartiment“*
 - Dauer je nach Erforderlichkeit von **Nachsorgemaßnahmen**
 - Behördlich vorzuschreiben (§ 47 Abs 2 Z 3 AWG 2002)
 - insb. Kontroll- und Messpflichten
- Weiterhin Anwendbarkeit des AWG-Regimes?

Abfallrechtliche Genehmigung I

- Genehmigung von Behandlungsanlagen
 - *„ortsfeste [...] Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile“ (§ 2 Abs 7 Z 1 AWG)*
 - Flexibler Anlagenbegriff
- PV-Anlage als Teil der Behandlungsanlage?
 - Sachlicher Konnex erforderlich (zB Stromerzeugung für die Abfallbehandlung)

Abfallrechtliche Genehmigung II

- Genehmigung nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG)
 - *„Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt“ (§ 37 Abs 3 Z 5 AWG)*
 - Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung mitkonzentriert gemäß § 38 Abs 1 AWG iVm § 5 Stmk EIWOG
 - Genehmigungspflicht für PV-Anlagen ab 1.000 kW (§ 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 5 Stmk EIWOG)

Abfallrechtliche Genehmigung III

- Mitanwendung landesrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen (§ 38 Abs 1 AWG)
 - Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 10 f Stmk EIWOG
 - Keine Gesundheits-/Eigentumsgefährdung, zumutbares Maß an Belästigungen etc.
- Vorteil: AWG ist „widmungsblind“
 - Raumordnungsrechtliche Flächenwidmung für PV-Errichtung irrelevant

Genehmigung außerhalb des AWG-Regimes

- Ohne sachlichen Konnex keine abfallrechtliche Genehmigung
- Energieüberschuss:
 - Genehmigungspflicht nach GewO 1994
- Volleinspeiser:
 - < 1000 kW baurechtliche Genehmigungs-/Meldepflicht
 - Ab 1000 kW Genehmigung nach Stmk EIWOG
- **Nachteil:** Raumordnung, kein konzentriertes Verfahren

Rechtliche Rahmenbedingungen der Stromerzeugung und -vermarktung

Ökostrom-Contracting bei PV-Anlagen

- **Contracting-Modell** als Möglichkeit, Solarstrom zu beziehen, ohne die Anlage vorfinanzieren zu müssen
 - Contractor plant die Anlage, sorgt für Genehmigungen und Förderungen, errichtet sie, stellt sie dem Contracting-Nehmer bereit und übernimmt die Betriebsführung
 - **Eigentum** an der PV-Anlage bleibt beim Contractor
 - Contracting-Nehmer bezieht in langfristigen Verträgen „eigenen“ Ökostrom zu einem **günstigeren Strompreis**
 - Der nicht abgenommene Strom wird in das Netz eingespeist und verwertet
- „Liefer-Contracting“ vs. „Pacht-Contracting“

PV-Contracting: Strukturenvergleich

	Liefer-Contracting	Pacht-Contracting
Hauptleistungspflicht	Stromlieferung	Gebrauchsüberlassung
Nebenpflichten	Planung, Genehmigungen, Wartung etc.	Planung, Genehmigungen, Wartung etc.
Anlagen-Eigentum	Contractor	Contractor
Überschussverwertung	Contractor	Kunde
Netzzugang	Contractor	Kunde
Risiko: Ertrag	Contractor	Kunde
Risiko: Schäden	Contractor	Contractor
Risiko: Zerstörung	Contractor	Vertragsauflösung

➔ Vertragsgestalterische Spielräume!

Power-Purchase-Agreements (PPAs)

- Langfristige Stromliefer- und Strombezugsverträge
 - Kalkulationssicherheit, Planungssicherheit bzw. Preissicherheit
- **On-Site vs. Off-Site PPA:**
 - **On-Site:** direkte physische Stromlieferung, Ersparnis an Gebühren und Netzkosten; aber: regulatorische Schwierigkeiten
 - **Off-Site:** kein räumliches Naheverhältnis, bilanzielle Stromlieferung über öffentliches Netz, Miteinbeziehung von Bilanzgruppenverantwortlichen

Fazit

- Die Nachnutzung von Deponieflächen zur Energiegewinnung hat hohe praktische Bedeutung
- Die Genehmigung innerhalb des AWG-Regimes ist möglichst anzustreben, aber schwierig(er) zu erlangen
- Die Vermarktungsmöglichkeiten haben sich durch neue Vertragsmodelle erheblich attraktiviert
- Dadurch sind wirtschaftliche Gewinne und ein substantieller Beitrag zur Energie- und Klimawende möglich

Fragen?

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

gregor.biley@nhp.eu | +43 316 207 383

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über Neuerungen im Umwelt- und Energierecht!

Anmeldung unter nhp.eu

